

II-3095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1981 -12- 02No. 1431A

A n t r a g

der Abg. Czettel, Dr. Schüssel, Dr. Jörg Haider
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungs-
gesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Entgeltfortzahlungs-
gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 775/1974, 621/1977, 664/1978 und 531/1980 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1978, bleibt in Geltung.

2. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Übersteigt die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des ASVG der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge den Betrag von S 129.600 in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat, so haben die Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber 30 v.H. des gemäß Abs. 1 lit a fortgezählten Entgelts zu erstatten".

3. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 beträgt die Höhe des Beitrages 3,2 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des ASVG.

Die auf den Kalendertag entfallende Beitragsgrundlage darf den im § 45 Abs. 1 lit b) ASVG bezeichneten Betrag nicht übersteigen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1983 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

=====

I. Allgemeiner Teil

Die zweite Novelle zum EFZG, BGBl. Nr. 664/1978 bestimmt, daß der Pauschalbetrag von 23 v.H. des fortgezahlten Entgeltes zur Abdeckung von Lohnnebenkosten nur jenen Arbeitgebern erstattet wird, deren Lohnsumme im Sinne des § 44 ASVG an einem bestimmten Stichtag einen gesetzlich festgelegten Betrag (1979: S 108.000,--, 1980: S 122.400,--) nicht übersteigt. Die dritte Novelle, die diese Bestimmung übernommen hat, ist mit 31.12.1981 befristet. Nach dem derzeitigen System müssen die westlichen Bundesländer größere Beträge an den Hauptverband abführen. Daher kann eine Verlängerung der derzeit bestehenden Regelung nicht ohne Korrekturen durchgeführt werden. Um das Gefälle zwischen den Klein- und Großbetrieben in den Griff zu bekommen, wird die Erstattung für größere Betriebe auf 80 % gesenkt. Der geringere Erstattungsaufwand gestattet eine Beitragssenkung, von derzeit 3,8 % auf 3,2 %. Wie anlässlich der dritten Novelle soll auch diesmal der Grenzbetrag für die Rückerstattung des fortgezahlten Entgelts zuzüglich des Pauschalbetrages angehoben werden, um jenen Kreis der Betriebe, die bisher die volle Rückerstattung erhalten haben, auch weiterhin zu berücksichtigen.

Die Entwicklung des letzten Jahres hat gezeigt, daß sich der bisherige, ständig steigende Trend der Krankenstände nicht mehr weiter fortgesetzt hat. Eine interne Untersuchung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für den Zeitraum Jänner bis Juli 1981

- 2 -

hat eine Abnahme der häuslichen Krankenstände um rund 3 % in diesem Zeitraum gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ergeben. Die in Anspruch genommenen EFZG-Tage sind im Zeitraum Jänner bis August 1981 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um rund 500.000 Tage gesunken, was einer Verminderung zwischen 3 % und 4 % entspricht.

Da sich die finanzielle Situation des Erstattungsfonds nunmehr stabilisiert hat und bei einem gleichbleibenden Trend der Verminderung der häuslichen Krankenstände im nächsten Jahr eine positive Gebarung des Fonds zu erwarten ist, erscheint es zweckmäßig, die vorliegende Regelung für zwei Jahre aufrecht zu erhalten.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

§ 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 664/1978, setzt den Pauschalbetrag (Abs. 1 lit. b) einheitlich mit 23 v.H. des nach § 3 fortgezahlten Entgelts vor. Da diese Bestimmung mit 31.12.1981 befristet ist und die gegenständliche Novelle das Ziel verfolgt, die derzeitige Rechtslage für die Kleinbetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten, war die Verlängerung der Wirksamkeit erforderlich.

- 3 -

- 3 -

Zu Art. I Z 2:

Die Bestimmung des § 8 Abs. 7, die im Rahmen der zweiten Novelle zum EFZG neu geschaffen wurde, verfolgte die Absicht, einerseits den Klein- und Kleinstbetrieben die Lohnnebenkosten in der Form eines Pauschales zu ersetzen, andererseits aber den Erstattungsfond beim Hauptverband nicht über Gebühr zu belasten. In Berücksichtigung der weiterhin gestiegenen Lohnkosten wird der Grenzbetrag von S 122.400,-- auf S 129.600,-- angehoben. Der nunmehrige Grenzbetrag entspricht dem Sechsfachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Jahre 1982. Diese Regelung, die nunmehr für die größeren Betriebe eine Rückerstattung von 80 % des fortgezahlten Entgeltes vorsieht, stellt einen ersten Schritt in Richtung einer arbeitsrechtlichen Lösung dar.

Zu Ar. I Z 3:

Die Senkung des Prozentsatzes der Rückerstattung auf 80 % des fortgezahlten Entgeltes macht eine Senkung des Beitrages von derzeit 3,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 ASVG auf 3,2 % möglich. Mit einer solchen Beitragssenkung können die regionalen Diskrepanzen zwischen den westlichen Bundesländern und Wien beseitigt werden.

Zu Ar. II:

Die vorliegende Novelle sieht eine Geltungsdauer von zwei Jahren vor. Dies deshalb, weil sich die finanzielle Entwicklung des Erstattungsfonds stabilisiert hat und für das kommende Jahr bei einem Anhalten des derzeitigen Trends einer Verminderung der häuslichen Krankenstände mit einer ausgeglichenen Gebarung des Fonds gerechnet werden kann. Dadurch soll auch die Kontinuität in der Gebarung des Erstattungsfonds gewahrt werden.